



Teil A 1: Planzeichnung

Planzeichenerklärung

1. Zeichnerische Festsetzung

Planungsrechtliche Festsetzungen nach §9 BauGB, BauNVO und PlanZV

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

WB1-4 Besonderes Wohngebiet Teilbereich WB1 - WB4 (§ 4 a BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

GB1-3 Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Zweckbestimmung:
- Fußgängerbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- Versorgungsanlagen und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
- Zweckbestimmung:
- Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
- Abfall (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Zweckbestimmung:
- Günanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Zweckbestimmung:
- Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Mit Geh- und Fahrwegen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Nachrichtliche Übernahmen

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- Vorhandene Gebäude mit Hausnummer
- Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer
- Flurgrenze
- Höhenlage des vorhandenen Geländes als Höhenpunkte in Meter ü. NN
- Mauer
- Zaun

Maßstabsleiste

0 5 10 15 20 Meter

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1	Für das Besondere Wohngebiet (Teilbereich WB 1 bis WB 4) wird festgesetzt:	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.2	Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
1.3	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung und Dienststellen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
1.4	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
1.5	Sexshops als Unterart der Versorgung dienenden Läden sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 9 I V. § 1 Abs. 5 BauNVO
1.6	Shops als Unterart der Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Ferienwohnungen als Unterart sonstiger Gewerbebetriebe sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 9 I V. § 1 Abs. 5 BauNVO
1.7	Für das Besondere Wohngebiet (Teilbereich WB 1, WB 2 und WB 3) wird festgesetzt:	§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO
1.8	Überhalb des 1. Obergeschosses sind nur Wohnungen und ausnahmsweise Ferienwohnungen als Unterart der Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Ferienwohnungen als Unterart sonstiger Gewerbebetriebe zulässig.	§ 4 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO
1.9	Überhalb des Erdgeschosses sind ausschließlich Wohnungen zulässig.	§ 1 Abs. 9 I V. § 1 Abs. 5 BauNVO
1.10	Ferienwohnungen als Unterart der Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Ferienwohnungen als Unterart sonstiger Gewerbebetriebe sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 9 I V. § 1 Abs. 5 BauNVO
1.11	Für die Gemeinbedarfsfläche GB 3 wird festgesetzt:	§ 1 Abs. 9 I V. § 1 Abs. 5 BauNVO
2	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1	Für die an die Straßen Domplatz, Marktstraße, Große Arche und Kettenstraße angrenzenden Gebäude wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt.	§ 22 Abs. 3 BauNVO
3.2	Im Besonderen Wohngebiet (Teilbereich WB 1 bis WB 4) ist die Überschreitung von Baugrenzen durch Balkone in einer Tiefe von maximal 1,50 m und in einer Breite von maximal 1/3 der Gebäudebreite ausnahmsweise zulässig.	§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO
4	Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.1	Nebenanlagen, soweit es sich um Gebäude handelt, sind im Besonderen Wohngebiet (Teilbereich WB 1 bis WB 4) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO
4.2	Stellplätze sind nur innerhalb der für Stellplätze festgesetzten Flächen ST zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.3	Überbaubare Garagen sind nur ausnahmsweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig und sind in die Flurbauböcke zu integrieren.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.4	Ein- und Ausfahrten für Garagen und Stellplätze von den Straßen Domplatz, Marktstraße, Große Arche und Kettenstraße sind unzulässig. Ausgenommen davon ist die bestehende Zufahrt in der Kettenstraße Nr. 1.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
4.5	Je Gebäude, das mindestens eine Gebäudebreite von 10 m aufweist, ist eine Zufahrt von den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung aus in einer maximalen Breite von 5 m zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.1	Oberflächenbefestigungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht mit vollverriegelnden Oberflächenmaterialien auszubilden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.2	Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m ² bei einer Breite von mindestens 2 m und einer Tiefe von mind. 1,5 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserundurchlässig zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6	Mit Geh- und Fahrwegen zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.1	G 1: Die Fläche G 1 ist mit einem Gehrecht mit einer lichten Breite von mindestens 1,0 m zugunsten der Anlieger des Grundstücks Domplatz 11 zu belasten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.2	G 2: Die Fläche G 2 ist mit einem Gehrecht mit einer lichten Breite von mindestens 1,0 m zugunsten der Anlieger des Grundstücks Marktstraße 20 und 21 zu belasten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.3	GF 3: Die Fläche GF 3 ist mit einem Geh- und Fahrrecht mit einer lichten Breite von mindestens 3,0 m zugunsten der Anlieger der Grundstücke Marktstraße 20 und 19 zu belasten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.4	G 4: Die Fläche G 4 ist mit einem Gehrecht mit einer lichten Breite von mindestens 1,0 m zugunsten der Anlieger des Grundstücks Marktstraße 20 zu belasten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.5	G 5: Die Fläche G 5 ist mit einem Gehrecht mit einer lichten Breite von mindestens 1,0 m zugunsten der Anlieger der Grundstücke Große Arche 20, Marktstraße 17, 18 zu belasten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.6	G 6: Die Fläche G 6 ist mit einem Gehrecht mit einer lichten Breite von mindestens 1,0 m zugunsten der Anlieger und Nutzer des Grundstücks Große Arche 14 (Naturkundemuseum) zu belasten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
7	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB
8	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen und für Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
8.1	Im Besonderen Wohngebiet (Teilbereich WB 1 bis WB 4) sind die nicht über- oder unterbaubaren Grundstücksflächen, soweit sie nicht für Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen ausgebaut sind, gärtnerisch anzulegen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. Festsetzung Nr. 2 sind zu mindestens 20% zu begrünen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Teil C: Textliche Festsetzungen

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit der ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
9	Dächer, Dachaufbauten und Dachendeckung	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
9.1	Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
9.2	Die Oberflächen der Außenwände müssen aus Verputz oder sichtbarem Fachwerk bestehen. Fensterrahmen müssen ein mattes Erscheinungsbild aufweisen. Glänzende und reflektierende Oberflächen sind unzulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
9.3	Als Dach- und Giebelabdeckung sind nur getarnte, nicht glasierte Tonziegel in den Farben naturrot zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10	Fassaden	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.1	Die Oberflächen der Außenwände müssen aus Verputz oder sichtbarem Fachwerk bestehen. Fensterrahmen müssen ein mattes Erscheinungsbild aufweisen. Glänzende und reflektierende Oberflächen sind unzulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.2	Als Dach- und Giebelabdeckung sind nur getarnte, nicht glasierte Tonziegel in den Farben naturrot zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11	Türen und Fenster	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.1	Neue öffnungsschließende Elemente müssen sich in Gliederung und Profilierung an der dem Gebäude typischen Elementen orientieren. Rahmen der Fenster und Schließelemente sowie die Türen sind aus Holz, gebälgtelastet oder aus einem anderen natürlichen, schaufelartigen Material zu sein. Die Kosten solcher verbauter und/oder aus Vorhaben bestehender Schließelemente sind festzusetzen mit einem Sockel von mindestens 0,30 Meter Höhe herzustellen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.2	Garagenanfahrungen sind mit Türen und Türen in gebäudestrukturellen Konstruktionen und in der Fassade zulässig. Die Türen sind aus Holz, gebälgtelastet oder aus einem anderen natürlichen, schaufelartigen Material zu sein. Die Kosten solcher verbauter und/oder aus Vorhaben bestehender Schließelemente sind festzusetzen mit einem Sockel von mindestens 0,30 Meter Höhe herzustellen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12	Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.1	Werbeanlagen sind nur an Gebäuden zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.2	Pro Fassade ist je Gewerbebetrieb im Erdgeschoss entweder ein Schriftzug oder ein Ausleger zulässig. Bei Erdgebäuden ist pro Fassade ein Schriftzug zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.3	Die Anordnung von Werbeanlagen darf nur im Erdgeschossbereich oder im Erdgeschossbereich des 1. Obergeschosses erfolgen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.4	Werbeanlagen sind grundsätzlich unzulässig an und auf Brandgebäuden, Brandgefahrbezirken, Dächern, Schornsteinen, Erken und anderen hochragenden oder vorspringenden Bauteilen, an Türen, Toren und, die nicht als Ladeneingänge oder Schließelemente dienen sowie an Einfahrten und sonstigen Zweckbestimmung aus in einer maximalen Breite von 5 m zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.5	Werbeanlagen dürfen nicht errichtet werden auf horizontalen oder vertikalen Gliederungselementen der Fassade. Sie dürfen diese nicht verdecken oder überschneiden. Der Abstand zwischen den Werbeanlagen und den entsprechenden Gliederungselementen wie Gesimse, Faschen, Lisenen muss mindestens 0,10 m betragen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.6	An der Fassade angebrachte Schriftzüge sind nur parallel zum Gebäude und waagrecht zulässig. Logobedingte Ausnahmen sind zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.7	Strahler und andere sichtbare Beleuchtungsquellen sind unzulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.8	Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder oder wechselnde Bilder, als Blinklichter, als Videostationen und Werbeanlagen mit beweglichen Teilen sind nicht zulässig. Projizierte Werbungen wie Schriften und oder Bilder auf z.B. Fassaden- oder öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.9	Kabel und sonstige technische Hilfsmittel sind verdeckt anzubringen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.10	Werbeanlagen, die parallel zur Fassade errichtet werden, müssen als Schriftzüge mit Einzelbuchstaben ausgebildet werden. Die Erhellung mit Einzelbuchstaben ausgebildet werden. Die Erhellung der Buchstaben kann nur in hinterleuchteter Ausführung erfolgen. Die Zeichen müssen leuchtend sein.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.11	Der Abstand zwischen der Wand und der Vorderkante Buchstabe soll 0,08 m nicht überschreiten. Die Werbeanlage darf jedoch nicht nur horizontale oder vertikale Gliederungselemente treffen. Die Zeichen müssen leuchtend sein. Der Abstand zwischen der Wand und Vorderkante Buchstabe soll 0,08 m nicht überschreiten.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.12	Die Höhe der Werbeanlagen parallel zur Fassade darf 0,6 m (Gesimse) nicht überschreiten. Die Höhe der Werbeanlagen richtet sich nach der Fassadengestaltung, darf jedoch 2/3 der Fassadenfront nicht überschreiten.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.13	Leuchtkästen sind unzulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.14	Ausleger dürfen bis zu einer Tiefe von 10 % der Breite der Verkehrsfäche, höchstens jedoch 0,80 m vor die Gebäudefront vortreten. Ausleger dürfen eine maximale Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Eine Durchgangshöhe über der Gehweg von 2,50 m ist einzuhalten. Ausleger dürfen nicht als Kästen ausgeführt werden. Die maximale Breite des Auslegers (in Frontansicht) darf 0,05 m nicht überschreiten.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.15	Befindens sich mehrere Einrichtungen in einem Gebäude so sind die Werbeanlagen in Form, Gestaltung, Material und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.16	Das Beschriften, Belichten oder Bemalen von Fensterrahmen ist nur im Bereich des Erdgeschosses und nur in der Art von Rahmen, waagerechten Schriftzügen oder Logos in einer Größe von 6 % (gemittelt ist die Schrift) bei einer maximalen Gesamtinnenumrahmung der Glasfläche des jeweiligen Fensters von 20 % zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.17	Große Werbungen, insbesondere Signalfarben, sind unzulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

Teil D: Nachrichtliche Übernahmen (nach § 9 Abs. 6 BauGB)

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
12.19	Werbeanlagen sind nur als Ersatz für einen Ausleger in den Abständen von maximal 0,60 m (Tiefe) x 1,20 m (Höhe) zulässig. Die Befestigung darf die Oberkante Fenster 1. Obergeschoss nicht überschreiten. Eine Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m ist einzuhalten. Pro Haus ist maximal eine Fahne zulässig. Separate Beleuchtungsanlagen für Fahnen sind unzulässig. Die Befestigung der Fahnen darf nur rechtwinklig zur Fassade erfolgen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
12.20	Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
14	Einfriedigungen	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
15	Oberflächenbefestigungen	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
16	Stellplätze und Garagen	§ 88 Abs. 1 Nr. 7 i. V. mit § 49 Abs. 1 ThürBO

Verfahrensvermerke zur 1. Änderung des Bebauungsplanes EFM099 "Arche"

Der Bebauungsplan EFM099 "Arche" ist seit dem 28.09.1997 rechtsverbindlich.

- Der Stadtrat Erfurt hat am 16.11.2016 mit Beschluss Nr. 1551/16, ostförmlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 21 vom 30.12.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes EFM099 "Arche" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 21 vom 30.12.2016, ist vom 09.01.2017 bis zum 10.02.2017 durch öffentliche Auslegung des Vorhabens und dessen Begründung durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 04.01.2017 zur Ausfertigung aufgefordert worden.
- Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. 1347/19 am 01.07.2020 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 17.08.2020 bis zum 18.09.2020 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 14 vom 07.08.2020 ostförmlich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.08.2020 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Stadtrat Erfurt hat am ... nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den ...

Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO durch den Rechtsaufsichtsbereich mit Schreiben vom ... vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Erfurt, den ...

Landeshauptstadt Erfurt
Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bezeugt.

Erfurt, den ...

Landeshauptstadt Erfurt
Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. ... ostförmlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes ...

Erfurt, den ...

Landeshauptstadt Erfurt
Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetz (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.

Planerfassung:

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt

Bebauungsplan EFM099 "Arche"

1. Änderung

Erfurt, den 24.02.2020

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 04.07.2019 übereinstimmen.

Erfurt, den 24.02.2020

Stephan Fleischer Dipl.-Ing. (FH)
Örtlich bestellter Vermessungsingenieur
Magdeburger Allee 124 | 99088 Erfurt

Stand des Liegenschaftskatasters: 24.07.2019

Merkblätter: 1:500 Datum: 17.12.2020 Planzeichner: unmaßstäblich Nachdruck oder Vervielfältigung verboten